

# Satzung



**Lebenshilfe**

**Lebenshilfe**  
für Menschen mit geistiger Behinderung  
Parchim und Umgebung e.V.

## **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Parchim und Umgebung e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Parchim und wurde am 20.11.1990 im Amtsgericht Parchim ins Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2**

### **Aufgabe und Zweck**

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern geistig behinderter, autistischer und mehrfach behinderter Menschen, sonstiger Angehöriger, Freunden, Fachleuten und Förderern. Behinderte können selbst auch Mitglied werden.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung in allen Altersstufen und ihrer Familien bedeutet. Die Vereinigung stellt sich die Aufgabe, bei der Gesetzgebung mitzuwirken, die die Interessen der Behinderten und ihrer Angehörigen berühren.
3. Die Vereinigung ist offen für die Übernahme vorhandener Strukturen, wie z.B. Überregionale Arbeitskreise die sich mit speziellen Problemen von Behinderten befassen.
4. Die Vereinigung arbeitet mit allen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammen und will das Verständnis für Belange von Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit fördern

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## **§ 4**

## **Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld und Sachspenden
- c) Zuschüsse
- d) sonstige Zuwendungen

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von 3 Monaten.  
Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben.  
Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
  - b) Austritt
  - c) Streichung von der Mitgliedsliste
  - d) Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegen über dem Vorstand.  
Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und der Beitrag noch nicht entrichtet ist.  
Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat,

durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.  
Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstiger Unterstützungsleistungen, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.

## § 7

### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung  
Vorstand

## § 8

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer  
Entlastung des Vorstandes  
Wahl des Vorstandes  
Wahl der Kassenprüfer  
Abwahl von Vorstandsmitgliedern  
Beratung und Beschlussfassung über Anträge  
Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen  
Festsetzung des Mitgliedsbeitrages  
Verabschiedung der Wahl- und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung  
Ernennung von Ehrenmitgliedern  
Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem

Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsführer unterschrieben.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder, beschlussfähig. Bei Beschlüssen bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts ist die Anwesenheit erforderlich. Bei Verhinderung ist rechtzeitig die Briefwahl zu beantragen.

## § 9

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens 5, aber maximal 7 weiteren Vorstandsmitgliedern.  
Unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Vereinsarbeit der Lebenshilfe sollte der Vorstand nach Möglichkeit mehrheitlich mit Eltern von Menschen mit geistiger Behinderung besetzt sein.
2. Der Verein wird im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten.  
Außergerichtliche Vertretungen regelt im weiteren die Geschäftsordnung.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für 4 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
5. Entgeltliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.  
Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine entgeltliche Tätigkeit im Verein, so scheidet er aus dem Vorstand aus oder wird für die Zeit beurlaubt.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat, sowie Ausschüsse berufen.
8. Der Vorstand erarbeitet eine Beitragsordnung.

## **§ 10**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages ist in der Geschäftsordnung ein zu sehen.

## **§ 11**

### **Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist im Verein das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Die Geschäftsführung**

Zur Durchführung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten.

## **§ 13**

### **Die Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Bei der Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Mecklenburg Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet.

Die Satzung wurde am 20.11.1990 errichtet und letztmalig durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.04. 2011 geändert.